



Merkblatt Arbeitsvisum

WICHTIG:

Für Bürger von nicht EU/EFTA Mitgliedsländern steht nur ein beschränktes Kontingent von Arbeitsbewilligungen für Führungskräfte und für qualifizierte und/oder besonders hoch spezialisierte Arbeitskräfte zur Verfügung.

Für Personen, die einen Arbeitsvertrag für die Ausübung einer Berufstätigkeit in der Schweiz besitzen, **bestehen zwei verschiedene Formen, um das Visum zu erhalten** (sie hängen von der Art der beruflichen Aktivität ab, die in der Schweiz ausgeübt wird).

Bitte studieren Sie dazu die folgenden Punkte 1 und 2, um zu wissen, welche der beiden Formen auf Sie zutrifft.

1) Arbeitsvisum zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während mehr als 120 Tagen – ist kontingentiert, (gilt nicht für die unter Punkt 02 erwähnten beruflichen Aktivitäten)

Das Gesuch **muss obligatorisch vom Arbeitgeber in der Schweiz eingereicht werden**, und zwar bei jenen Behörden, die in der Schweiz für die Regulierung der Arbeitskräfte und der Arbeitsbewilligungen für Ausländer zuständig sind.

Nach der Bewilligung, sendet diese Behörde dem Arbeitgeber das entsprechende Dokument, welches die Ausstellung des Visums erlaubt.

Dieses Dokument kann mit dem je entsprechenden Titel (siehe unten) auf

Deutsch: Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis)

Französisch: Autorisation habilitant les représentations suisses à délivrer un visa (AE)

Italienisch: Autorizzazione per il rilascio del visto d'entrata alle rappresentanze svizzere

eingereicht werden:

Nach Erhalt des obigen Dokuments, das ihm vom Arbeitgeber zugestellt wird, muss der Gesuchsteller sich an das für den Konsularbezirk seines Wohnsitzes zuständige Generalkonsulat wenden, um so den Fortgang der Visumsbeschaffung zu gewährleisten. Die benötigte Dokumentation muss nicht unbedingt persönlich überbracht werden; sie kann auch per Post oder per Kurier eingereicht werden.

Erforderliche Dokumente:

- Kopie der Bewilligung zur Erteilung des Visums.
- 2 aktuelle Farbfotos (identisch gute Auflösung, vorzugsweise 3 x 4 cm).
- Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten und noch zwei aufeinanderfolgende leere Seiten. ACHTUNG: Der Reisepass darf vor. max. 10Jahre ausgestellt sein.
- Kopie der Hauptseite des Passes. (Seite mit Foto, Personalien, Unterschrift, Gültigkeit und Passnummer).

- Visumgebühr können in Bargeld am Schalter bezahlt werden oder durch „Vale Postal Eletrónico“ (Geldüberweisung, die an einer Poststelle aufgegeben werden kann) Anweisungen sind unter „Zahlungsarten und Gebühren“ aufzufinden.**

Gesuche für Ehegatten, Kinder oder Stiefkinder CH oder EU/EFTA Bürger sind von dieser Gebühr befreit. In diesen Fällen benötigt die Vertretung noch zusätzlich eine Kopie des CH/EU/EFTA Bürger Passes und der Heirats- oder Geburtsurkunde.

Der Pass mit dem Visum kann innerhalb eines Zeitraums von rund 48 Std. nach Eingang der Dokumente vom Antragssteller (oder durch einen autorisierten Kurier) abgeholt werden oder per Post zugesandt werden.

2) Arbeitsvisum für akademische Mitarbeiter, Stipendiaten, Forscher, Musiker, Künstler

Das Visumsgesuch muss durch den Gesuchsteller selbst beim zuständigen Generalkonsulat beantragt werden – in gewissen Fällen kann auf das persönliche Erscheinen verzichtet werden, darum erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Konsulat, ob ein persönliches Erscheinen notwendig ist.

Erforderliche Dokumente:

- 3 vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Formulare für langfristigen Aufenthalt (Visumsgesuch D).
- 4 aktuelle Farbfotos (identisch gute Auflösung, vorzugsweise 3 x 4 cm).
- 2 Kopien der Hauptseite des Passes (Seite mit Foto, Personalien, Unterschrift, Gültigkeit und Passnummer).
- Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens 6 Monaten und noch zwei aufeinanderfolgende leere Seiten. ACHTUNG: Der Reisepass darf vor. max. 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 Kopien des bereits unterschriebenen Arbeitsvertrags.
- Visumgebühr können in Bargeld am Schalter bezahlt werden oder durch „Vale Postal Eletrônico“ (Geldüberweisung, die an einer Poststelle aufgegeben werden kann) Anweisungen sind unter „Zahlungsarten und Gebühren“ aufzufinden.**

Gesuche für Ehegatten, Kinder oder Stiefkinder CH oder EU/EFTA Bürger sind von dieser Gebühr befreit. In diesen Fällen benötigt die Vertretung noch zusätzlich eine Kopie des CH/EU/EFTA Bürger Passes und der Heirats- oder Geburtsurkunde.

BITTE BEACHTEN SIE

Der Antrag wird zum Entscheid an die zuständige Migrationsbehörde in der Schweiz weitergeleitet. Die Vertretungen in Brasilien können erst nach Erhalt der Ermächtigung ein Visum ausstellen.

Der Vorgang bis zur Ausstellung eines D Visums der in der Schweiz noch bewilligt sein muss, nimmt im Durchschnitt zwei bis vier Monate in Anspruch.

Die Visumbearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet, unabhängig davon, ob das Visum erteilt wird oder nicht.